

Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen an der Hochschule für Musik und Theater Rostock (Leistungsbezügesatzung)

Vom 9. Juni 2020
in der Fassung vom 11. Januar 2024

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz, LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), und § 5 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung, HSLeistbVO M-V)¹ vom 28. Januar 2005 erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik und Theater Rostock. Sie legt neben den Kriterien auch das Verfahren zur Feststellung dieser Kriterien fest.

§ 2

Kriterien für besondere Leistungen

(1) Besondere Leistungen müssen erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mindestens drei Jahre an der Hochschule für Musik und Theater Rostock erbracht worden sein. Mindestens ein Viertel des zur Verfügung stehenden Vergaberahmens muss gerechnet über einen Zeitraum von fünf Jahren für Leistungsbezüge für besondere Leistungen verwendet werden.

(2) Besondere Leistungen in der Lehre können sein:

- überdurchschnittliche Ergebnisse in der Lehrevaluation vor allem mit studentischer Beteiligung;
- wesentliche Beiträge zu Studienreformen;
- konstruktive und verantwortliche Mitarbeit im Rahmen der Akkreditierungsverfahren an der hmt Rostock;
- die Entwicklung und das Praktizieren erfolgreicher innovativer Unterrichtsformen sowie Engagement in der Planung und Betreuung interdisziplinärer Projekte;
- Mentoringtätigkeit einschließlich der Betreuung von Studierenden in Praktika;
- Unterrichtsleistungen, die kontinuierlich über der festgesetzten Lehrverpflichtung liegen;
- überdurchschnittliches Engagement bei der Betreuung von Abschlussarbeiten, soweit dafür nicht Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden;
- wesentliche Beiträge zur Verbesserung der Kooperation unter den Lehrenden.

(3) Besondere Leistungen in der Kunst können sein:

- nationale und internationale Wettbewerbserfolge von Studierenden einer Professorin bzw. eines Professors;

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 415

- eigene nationale und internationale Erfolge in der künstlerischen Praxis, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Hochschule für Musik und Theater Rostock stehen und nicht anderweitig vergütet werden;
- Erfolge bei der Organisation und Durchführung von Wettbewerben, Meisterkursen und Festivals, die der Hochschule zurechenbar zugutekommen;
- Engagement bei der Anbahnung, Ausgestaltung und Aufrechterhaltung internationaler Vereinbarungen mit der hmt Rostock.

(4) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können sein:

- erfolgreiche Entwicklung und Einrichtung neuer Weiterbildungsangebote der hmt Rostock;
- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht und nicht gesondert honoriert werden.

(5) Besondere Leistungen in der Forschung oder in künstlerischen Entwicklungsvorhaben können sein:

- Publikationen, Herausgebertätigkeit und Vortragstätigkeit;
- Einwerbung von Mitteln für die Forschung oder für künstlerische Entwicklungsvorhaben;
- anerkannte und aktive Mitgliedschaft in nationalen und internationalen wissenschaftlichen Netzwerken;
- wissenschaftliche Auszeichnungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Hochschule für Musik und Theater Rostock stehen;
- fach- und forschungsbasierte Vermittlungsleistungen auch außerhalb des Wissenschaftsbetriebes im Sinne des Wissenstransfers;
- herausragendes Engagement beim Einwerben von Mitteln für besondere wissenschaftliche Veranstaltungen und Kongresse unter Beteiligung der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

(6) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können sein:

- Anzahl der betreuten und abgeschlossenen Promotionen, Habilitationen und weitergehenden künstlerischen und wissenschaftlichen Qualifizierungsvorhaben;
- wissenschaftliche Auszeichnungen für betreute Dissertationen und Habilitationen;
- besonders erfolgreiches Engagement bei der Vermittlung von Absolventinnen und Absolventen in eine berufliche Tätigkeit;
- Förderung des weiblichen künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Engagement beim Aufbau einer Alumni-Organisation.
- besonderes Engagement bei der Frühförderung des künstlerischen Nachwuchses.

(7) Als besondere Leistung kann auch die Erfüllung von Zielvereinbarungen bezogen auf die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Kriterien berücksichtigt werden.

§ 3

Verfahren für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge

(1) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen setzt voraus, dass mindestens zwei der in den Absätzen 2 bis 6 des § 2 genannten Kriterien erfüllt sind.

(2) Bezüge für besondere Leistungen werden befristet oder unbefristet gewährt.

(3) Besondere Leistungen müssen in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren an der Hochschule für Musik und Theater Rostock im Rahmen einer W-Professur erbracht worden sein. Die befristete Gewährung besonderer Leistungsbezüge erfolgt als monatliche Zahlung für einen Zeitraum von fünf Jahren (Gewährungszeitraum) in bis zu drei Stufen.

(4) Besondere Leistungsbezüge werden unbefristet weitergewährt, wenn auch nach Ablauf des Gewährungszeitraums die Voraussetzungen für die Gewährung in vollem Umfang weiter erfüllt sind. Die unbefristete Gewährung von Leistungsbezügen erfolgt in Höhe der bisherigen Stufe. Sie steht unter einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls.

(5) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach § 15 des Landesbesoldungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 6 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete.

(6) Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Lehre, Kunst, Forschung, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung werden in drei Stufen innerhalb des Vergaberahmens unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

Stufe I:

Besondere Leistungen, die das Profil und die Sichtbarkeit des Faches innerhalb der Hochschule mitprägen. Diese Stufe entspricht einer monatlichen Zahlung von 500 €.

Stufe II:

Besondere Leistungen, die in Quantität oder Qualität deutlich über Stufe I hinausgehen (z. B. indem sie das Lehr- und Forschungsprofil der Hochschule im nationalen Rahmen nachhaltig mitprägen). Diese Stufe entspricht einer monatlichen Zahlung von 900 €.

Stufe III:

Besondere Leistungen, die in Quantität oder Qualität deutlich über Stufe II hinausgehen (z. B. indem sie das Lehr- und Forschungsprofil der Hochschule im internationalen Rahmen nachhaltig mitprägen). Diese Stufe entspricht einer monatlichen Zahlung von 1.200 €.

(8) Alle Professorinnen und Professoren, die nach der W-Besoldungsordnung vergütet werden, können die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen beantragen. Der Antrag ist bis spätestens 30. September eines Jahres an das Rektorat zu Händen der Rektorin bzw. des Rektors zu stellen.

(9) Antragstellungen für die Stufen II und III sind nur möglich, wenn zuvor über einen Zeitraum von drei Jahren besondere Leistungsbezüge der jeweils niedrigeren Stufe gewährt worden sind.

(10) Die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen trifft das Rektorat einmal jährlich aufgrund einer Entscheidungsvorlage der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder, die auf einer einvernehmlichen Abstimmung zwischen dem Rektorat und den Institutssprecherinnen und Institutssprechern beruht.

§ 4

Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

Bei Entscheidungen über die Gewährung von Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen sind neben den Vergabekriterien für besondere Leistungsbezüge (§ 2) auch die Bewerberlage und Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie das Gewinnungs- bzw. Bleibeinteresse der Hochschule zu berücksichtigen. Berufungs- bzw. Bleibeleistungsbezüge sollen sich an den Stufen der besonderen Leistungsbezüge orientieren. Berufungs- bzw. Bleibeleistungsbezüge können zunächst befristet oder unbefristet vergeben werden.

§ 5

Funktionsleistungsbezüge für die Wahrnehmung besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung

(1) Rektorin bzw. Rektor sowie Prorektorinnen und Prorektoren erhalten für die Wahrnehmung ihrer Funktionen Leistungsbezüge zusätzlich zum Grundgehalt. Für Prorektorinnen und Prorektoren haben diese Funktionsleistungsbezüge eine Höhe von monatlich € 750 zusätzlich zum Grundgehalt.

(2) Die Sprecherinnen oder Sprecher des Instituts für Musik erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von monatlich € 500 zusätzlich zum Grundgehalt. Die Sprecherinnen oder Sprecher des Instituts für Schauspiel sowie des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von monatlich € 500 zusätzlich zum Grundgehalt.

(3) Abteilungsleiterinnen und -leiter erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von monatlich € 150 bis € 250 zusätzlich zum Grundgehalt. Die oder der Vorsitzende des Senats sowie die Gleichstellungsbeauftragte erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von monatlich € 200 zusätzlich zum Grundgehalt.

§ 6

Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf formlosem Antrag eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über diesen Antrag entscheidet das Rektorat.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 7

Zusammentreffen verschiedener Leistungsbezüge und Zulagen

- (1) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, Leistungsbezüge für besondere Leistungen sowie Funktionsleistungsbezüge als auch Forschungs- und Lehrzulagen können nebeneinander gewährt werden.
- (2) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage aus Mitteln privater Dritter schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Bescheide über die beantragte Vergabe von Leistungsbezügen oder deren Ablehnung ergehen schriftlich, sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Widerspruchsbehörde ist die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Musik und Theater.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Leistungsbezügesatzung vom 7. April 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 3. Juni 2020.

Rostock, den 9. Juni 2020

**Der amtierende Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Prof. Dr. Oliver Krämer

Anhang zur Leistungsbezügesatzung:

Abminderung der Lehrverpflichtung bei der Übernahme von Funktionen

Zusätzlich zu den in der Satzung beschriebenen Funktionsleistungsbezügen ist mit dem Amt der Prorektorin bzw. des Prorektors, der Institutssprecherin bzw. des Institutsprechers, der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters, der bzw. des Senatsvorsitzenden sowie der Gleichstellungsbeauftragten eine Abminderung der Lehrverpflichtung verbunden.

- (1) Für die Funktion der Prorektorin bzw. des Prorektors sowie der Institutssprecherin bzw. des Institutsprechers beträgt die Abminderung ein Drittel der Lehrverpflichtung. Das sind 6 SWS für künstlerisch Lehrende und 3 SWS für wissenschaftlich Lehrende.²
- (2) Für die Funktion des Senatsvorsitzes sowie für die Gleichstellungsbeauftragte beträgt die Abminderung der Lehrverpflichtung 2 SWS für künstlerisch Lehrende und 1 SWS für wissenschaftlich Lehrende.
- (3) Für die Abteilungsleitung beträgt die Abminderung der Lehrverpflichtung zwischen 1 und 3 SWS je nach Größe der zu leitenden Abteilung.

² In entsprechender Anwendung der Vorschrift erhalten auch Institutssprecher und -sprecherinnen, die als Künstlerische oder Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigt sind, eine Abminderung der Lehrverpflichtung von in der Regel einem Drittel ihrer jeweiligen Regellehrverpflichtung.